

Regeln / Statuten des gemeinnützigen Vereins

**„Kultureller Treff – FMZ“
Forum Menschenwürdiges Zusammenlebens**

Offene neutrale Kommunikationsplattform

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Kultureller Treff - FMZ“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. – Nachfolgend „FMZ“ oder „Kultureller Treff“ genannt.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Zentral-Geschäftsstelle im Kanton Nidwalden
- 1.3 Der Verein ist politisch & konfessionell unabhängig.
- 1.4 Alle Beschreibungen gelten sowohl für Frauen wie Männer.

2. Ausrichtung & Zweck

- 2.1 **Ausrichtung:** Um in einer positiven Gesellschaft leben zu können, benötigen wir ALLE positive Werte - eine NEUORIENTIERUNG! Es benötigt auch eine neutrale Basis, objektive Einigungsgrundlagen um gemeinsam einen positiven Beitrag für die Gesellschaft leisten zu können.

Auf Grund der aktuellen, schwierigen Situation in unserer Umwelt, wurde dieser **„Kultureller Treff – FMZ“** gegründet, um ein Unterstützungsangebot für die Gesellschaft zu schaffen, das von allen Suchenden genutzt werden kann. – Welches auch Unterstützung bietet für die eigene Lebensgestaltung & „Hilfe zur Selbsthilfe“ gibt.

- 2.2 **Zweck:** Der Zweck des FMZ ist in erster Linie die Förderung ethisch & sozial verantwortlichen Handelns im privaten sowie im öffentlichen Leben & Bereichen. Es wird ein Beitrag für die Gesellschaft geleistet zur Minderung der heute herrschenden Orientierungslosigkeit. Dem Besucher bewusst werden lassen & motivieren, die Augen für das Umfeld / die Umwelt zu öffnen. – Wieder bewusst machen: **Was der Mensch andern antut, wird ihm angetan werden!** - Das ist das Kausalgesetz; „Ursache – Wirkung“, „säen – ernten“!

Kultureller Treff – FMZ: Ist die Administrations- & Organisations-Form für unsere Plattform. **„Forum Menschenwürdiges Zusammenleben“ * Kommunikationsplattform – „Kreativ Treff-FMZ“** (Gesprächsbühne) * **„Kreativ-Gruppe“ * Hauptprojekt: „Bildung-Gesundheit-Erholung“** * Es ist eine Anlaufstelle für Suchende, die Antworten auf die Ungereimtheiten im Alltag wünschen. – Für Menschen die neue Sichtweisen der Dinge kennen lernen wollen. – Es ist ein neutrales Forum, wo neue Chancen & Möglichkeiten für die eigene Lebensgestaltung, von unterschiedlichen Referenten, vorgestellt werden. – Wo neue Kontakte & Beziehungen von Menschen mit gleichen Interessen gepflegt werden können. Mit dem Treff wird auch bezweckt, dass eine weitere neutrale Kommunikationsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Kurz: **Es ist ein Treffpunkt für Menschen welche mehr über das Leben hören wollen!** Als Übergeordnetes Ziel gilt: **Hilfe zur Selbsthilfe geben!**

- 2.3 Weiter wird geboten: Vorstellung neuer Projekte * Präsentation neuer innovativer Produkte von Mitgliedern & Partnern * Veranstaltungen zum Nutzen der Mitmenschen * Betreiben eines Cafés an Veranstaltungen * ERFA – Gruppe * Kreativ – Gruppe * Organisation von Vorträgen / Seminaren / Kursen
- 2.4 Der Verein kann als juristisches Mitglied mit anderen Vereinen zusammenarbeiten, wenn dadurch der Vereinszweck breiter abgestützt werden kann.
- 2.5 In solchen Fällen der Zusammenarbeit sind die entsprechenden Regeln schriftlich festzuhalten.
- 2.6 Es können Zweigstellen (=Regionale Geschäftsstellen) im In- und Ausland errichtet werden.

3.Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins FMZ können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck & die Ausrichtung des Vereins akzeptieren & danach tätig sind; respektive nach den vereinbarten 7 Grundregeln handeln. (Anhang dieser Statuten – Zusammenfassungsgrundlage)
- 3.2 Mit einer Mitgliedschaft des FMZ kann dieses sozial ausgerichtete Projekt unterstützt werden. Nach der schriftlichen Anmeldung für die Mitgliedschaft, wird ein jährlicher Administrationsbeitrag / Mitgliederbeitrag von CHF 60.00 erhoben. Der Mitgliederbeitrag kann auch ½ -jährlich (2x 30.00) bezahlt werden. – Die Mitgliedschaft gilt immer für 1 Jahr. Erfolgt kein schriftlicher Austritt, verlängert sie sich automatisch für ein weiteres Jahr.
- 3.3 Stimmrecht: Jede Art der Mitgliedschaft ist an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 3.4 Über die Aufnahme von Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches (= Anmeldekarte).
- 3.5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt unter Beachtung einer 1-monatigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.
- 3.6 Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn das Mitglied, gegenüber dem Verein, trotz mehrmaliger Mahnungen, bewusst und vorsätzlich die Interessen des Vereins missachtet.

4. Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Geschäftsstellenleitung
 - Die Revisoren
- 4.2 Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils im 1. Semester des Jahres durchzuführen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, einen Monat vor der Versammlung. – Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen 20 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Zentral-Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei der Filial-Mitgliederversammlung müssen die Anträge bei der Filial-Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Vom Vorstand vorgelegte Konzepte, für die Verwirklichung der Vereinsziele, zu genehmigen
- Genehmigen des Gesamtjahresbudgets, finanzielle Rahmenvereinbarungen in Bezug auf Projekte, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes. – Entlastung des Vorstandes.
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderungen
- Auflösung des Vereins.

4.3 Delegiertenversammlung

Zählt der Verein mehr als 1000 Mitglieder, können in den Filial-Geschäftskreisen, in der Filial-Mitgliederversammlung (welche mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung stattfindet), unter den Mitgliedern, Delegierte gewählt werden. – Pro Filial-Geschäftskreis werden für jeden Kanton ein Delegierter gewählt. – Die Gewählten nehmen nebst dem Geschäftsstellenleiter an der jährlichen Hauptversammlung teil, und vertreten die Mitglieder des Geschäftskreises. - Der Geschäftsstellenleiter ist der Delegationsleiter der Delegierten. – Der Geschäftsstellenleiter & der Delegierte hat an der Hauptversammlung des Vereins je eine Stimme.

4.4 Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder, Geschäftsstellenleiter & Revisoren, können auf ihre ethische & soziale Gesinnung hin geprüft werden.

Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. – Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. - Die Wiederwahl ist möglich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand auch Beschlüsse (innerhalb des bestätigten Konzeptes der Mitgliederhauptversammlung) fassen, die in die Befugnisse der GV fallen würden. Sie sind der nächsten GV zur Bestätigung zu unterbreiten.

Der Vorstand wählt & setzt die Geschäftsstellenleiter ein.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. - Der Präsident zeichnet mit dem Kassier (Finanzchef) in finanziellen Angelegenheiten zu zweien rechtsverbindlich.

Operativ / Vollmacht: Für die Abwicklung von Bankgeschäften, erteilt der Gesamtvorstand, dem Präsidenten & dem Finanzchef die Einzelunterschrift.

In allen anderen Angelegenheiten: Alle Vorstandsmitglieder haben Unterschrift zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Aufgabe des Vorstandes ist die gemeinsame Führung (im Team) des Vereins.

Dazu gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Konzepte, Projekte, Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Vereins-Mitglieder-Versammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Anstellung von Personen, die freiwillig, teilzeitlich oder vollzeitlich – innerhalb eines Projektes - für den Verein tätig sind.
- Schaffung befristeter Aufsichtsgremien oder Projektgruppen von bewilligten Projekten

Der Vorstand erstellt Geschäftsreglemente für folgende Bereiche:

- Vorstands- & Geschäftsführungsreglement für die Führung des Vereins „FMZ“
- Führungsreglemente für Aufsichtsgremien oder Projektgruppen
- Führungsreglemente für die Geschäftsstellenleiter

4.5 Geschäftsstellen

Wenn eine Filial-Geschäftsstelle eingesetzt wird, führt dessen Leiter die vom Vorstand des Vereins „FMZ“ übertragenen Aufgaben, die in einem Reglement festgeschrieben sind, aus. – Der Geschäftsstellenleiter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen des Vereins „FMZ“ teil. Er ist auch der Delegationsleiter der Delegierten an der jährlichen Hauptversammlung des Vereins „FMZ“.

4.6 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder als Revisoren. – Es kann auch eine Kontrollstelle einer Treuhandgesellschaft eingesetzt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

5. Finanzen

5.1 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

5.2 Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- dem Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
- Zuwendungen und Subventionen öffentlicher und privater Institutionen
- von Spenden und Gönnerbeiträgen.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 60.00 und wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

7. Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein.

Ein allfälliges Vereinsvermögen muss gemeinnützig & zweckgebunden weiterverwendet werden.

Diese Statuten wurden von den Gründungsmitgliedern an der Gründungsversammlung vom 01. Januar 2010 in 6370 Stans von allen verstanden, akzeptiert und einstimmig angenommen. Diese Statuten treten sofort in Kraft.

6370 Stans, 01. Januar 2010

Anhang gemäss Statuten 3.1 * 7 Punkte des „FMZ“ als Zusammenarbeitsgrundlage

1.Punkt

Verwirklichung der Neutralen-Objektiven-Einigungsgrundlagen als Basis für die Beziehungen zu und unter den Mitmenschen. – Jeder Mensch wird akzeptiert, geschätzt und unterstützt.

Jeder Partner bringt die Dialogbereitschaft in die Gemeinschaft mit.

Dies bedeutet: Im Gespräch offen sein für NEUES, dem Gesprächspartner zuhören und seinen formulierten Standpunkt als seine Sichtweise akzeptieren - gemeinsam nach einem objektiven Nenner suchen – nach einer optimalen sach- & aufgabenbezogenen Lösung. **Jede Idee zählt!**

2.Punkt

Mit diesen Grundlagen kann eine Vertrauensbasis geschaffen werden, welches Voraussetzung für ein menschenwürdiges Zusammenarbeiten ist. All diejenigen welche Unterstützung anfordern, wird diese gegeben – auch seine Stärken gefördert. – **Hilfe zur Selbsthilfe gegeben.**

3.Punkt

Jedes Mitglied ist bereit, innerhalb der eigenen Möglichkeiten, einen positiven Beitrag zur Realisierung der gesetzten Ziele zu leisten. **Innovative, zukunftsorientierte Ideen/ Projekte/ Ziele der Mitglieder werden die Basis für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen bilden.**

4.Punkt

Jedes Mitglied ist bereit, die geltenden 7 Regeln des „FMZ“ zu akzeptieren.

5.Punkt

Jeder ist bereit diese Regeln, mit dem notwendigen Ernst, in der Praxis umzusetzen / zu verwirklichen.

6.Punkt

Das übergeordnete Dienstleistungsangebot des „FMZ „ / des „IKL – Institut Kreativität & Lebensqualität“ steht jedem Mitglied als Unterstützung für die eigene Lebensgestaltung zur Verfügung.

7.Punkt

Das „Institut - IKL„ / Forum für ein menschenwürdiges Zusammenleben & -arbeiten“ hat das Ziel:

Schaffung und Förderung, durch ihre Partner, von neuen Arbeitsplätzen in privater sowie wirtschaftlicher Eigenverantwortung – Förderung und Unterstützung der Mitglieder zur Selbständigkeit – in gemeinschaftlicher eigenverantwortlicher Zusammenarbeit. - **Jeder Partner ist bereit, mit seiner individuellen Stärke, gemeinschaftlich auf dieses Ziel hin mit zu arbeiten.**

Vertrauen * Klarheit * Qualität * Unterstützung